



Ein Herz für Senegal e.V.
Franziska Niehues
Krummer Weg 5
48249 Dülmen

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein „**Ein Herz für Senegal e.V.**“

Vorname, Name:

Adresse (Str., Hausnr., PLZ, Ort):

Geb. am: E-Mail:

Telefon..... Mobil:

Die Mitgliedschaft ist unbefristet, kann jedoch bis zum 30. November jeden Jahres in schriftlicher Form gekündigt werden. Ich erkenne die derzeit gültigen Statuten (Rückseite) des Vereins an, und zahle einen

jährlichen Mitgliedsbeitrag von _____ Euro. (mindestens 18.- €)

Mit der Aufnahme in die WhatsApp-Gruppe des Vereins bin ich einverstanden.

Ort / Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung zum Lastschriftverfahren des Jahresbeitrages.

Meine Bankverbindung:

IBAN: BIC:

Bank:

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____

Ein Herz für Senegal e.V.
Amtsgericht Coesfeld VR 662
Bankverbindung:
SWIFT-BIC: WELADE3WXXX
Gläubiger-Identifikationsnummer:

Am Holtkebach 5
Finanzamt Coesfeld,
Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE61 4015 4530 0035 0404 01
DE73ZZZ00000328552

48720 Rosendahl
Steuernummer:312/5836/0444

Satzung „Ein Herz für Senegal e.V.“

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1
1. Der Verein führt den Namen "Ein Herz für Senegal". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz "e. V."
 2. Der Verein hat seinen Sitz in 48720 Rosendahl-Holtwick.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben

- § 2
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Der Verein hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - a. Hilfe für Familien und Dörfer in Senegal zur Förderung der Eigenversorgung zum Beispiel Brunnenbau, Energieversorgung, Bau und Erhalt von Schulen/ Kindergärten und Gartenbau.
 - b. Kooperationen mit der Katholischen Kirche, mit der Caritas, mit Sozialstationen, Schulen und öffentlichen Einrichtungen
 - c. Lieferung von Hilfsgütern

III. Mitgliedschaft

- § 3
- Der Verein besteht aus:
1. ordentlichen Mitgliedern. Sie haben aktives Wahlrecht im Sinne des § 9.
 2. fördernde Mitglieder, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen. Sie haben kein Wahlrecht im Sinne des § 9

§ 4

Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand entschieden. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Erklärung des Vorstands erforderlich.

§ 5

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr bestimmt wird. Der Beitrag ist jeweils zum 01.07. fällig. Bei Eintritt in den Verein nach dem 30. September ist der halbe Jahresbeitrag zu leisten.

- § 6
- Jedes Mitglied ist verpflichtet,
1. den Verein und dessen Zweck (§ 2) nach besten Kräften zu fördern,
 2. die festgesetzten Beiträge zu leisten,
 3. nach Beendigung der Mitgliedschaft, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

- § 7
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 2. Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens bis zum 30. November beim Schriftführer eingegangen sein.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt durch eingeschriebenen Brief.
4. Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied, z.B. für Mitgliedsbeiträge, werden durch Austritt oder Ausschluss nicht berührt und bleiben bestehen.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

IV. Organe des Vereins

- § 8
- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins an.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
3. Alle Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladefrist beträgt zwei Wochen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - (a) die Entgegennahme des jährlichen Finanzberichtes
 - (b) die Entlastung des Vorstands

5. Den ordentlichen Mitgliedern obliegt darüber hinaus
 - (a) die Wahl des Vorstandes,
 - (b) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Auflösung des Vereins, Änderungen der Satzung, Anschluss an andere Organisationen können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Ergänzung:
Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Er wird in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Der Vorstand kann bis zu 3 Personen als Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht berufen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat für die verbleibende Amtszeit Nachwahl zu erfolgen.
5. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Wahlen alle vier Jahre durchzuführen.

- § 11
1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, eine oder mehrere Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassenführer. Die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenführers können auf Personen außerhalb des Vorstands oder des Vereins übertragen werden.

2. Anschließend Wiederwahl des Vorsitzenden ist nur zweimal zulässig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

- § 12
1. Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen. Ihm obliegt insbesondere
 - (a) die Ausrichtung der Vereinsarbeit gemäß § 2
 - (b) die Werbung neuer Mitglieder
 - (c) die Beteiligung der Mitglieder an der Erfüllung der Vereinsaufgaben
 - (d) die Verantwortung für den Haushaltsplan
 - (e) die Öffentlichkeitsarbeit
 - (f) Die Fortentwicklung des Vereins

2. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Zu allen den Verein berechtigenden und verpflichtenden Willenserklärungen ist Dritten gegenüber die schriftliche Erklärung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend.

V. Auflösung des Vereins

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Einwilligung des Finanzamtes, an den als steuerbegünstigt anerkannten "Heimat- und Kulturverein Holtwick e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VI. Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit solche vom Registergericht für erforderlich gehalten werden.

Beschlossen am, 30.09.2020 in Nottuln-Schapidetten

Die Ergänzung des § 9 Ziffer 7 wird hiermit bekannt gemacht.